



Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der ZILE-Richtlinie

An die Bewilligungsbehörde

Registriernummer der/des Begünstigten

276 03 _____

Über die Gemeinde/Stadt: _____

Eingangsstempel Gemeinde/Stadt

Stammdatenblatt

Bitte beachten Sie: Das Stammdatenblatt ist vollständig ausgefüllt mit dem Förderantrag vorzulegen. Sofern sich Änderungen der gemachten Angaben ergeben, sind diese umgehend der Behörde mitzuteilen.

1. Begünstigte/r, Unternehmenssitz (Ort der steuerlichen Festsetzung)

Name/Bezeichnung		Eingangsstempel Bewilligungsstelle
Vorname		
Ortsteil		
Straße und Hausnr.		
Nation, PLZ, Ort		
		Aktenzeichen

ggf. abweichende postalische Anschrift

Name/Bezeichnung		Eingangsstempel
Vorname		Antragannehmende Stelle
Ortsteil		
Straße und Hausnr.		
Nation, PLZ, Ort		

Titel (optional):		Generation (optional):	
Telefon:		Fax:	
E-Mail:		Mobil:	
Zuständiges Finanzamt:			
IBAN:			
Sofern abweichende/r Kontoinhaber/in (Bevollmächtigte/r): Vollmacht unter 1.1 muss vorliegen			
Name/Bezeichnung (Bevollmächtigte/r):		Vorname:	
Angewiesene Bankverbindung gilt für folgende Fördermaßnahmen:			
☐ Ja ☐ Nein		Ich beantrage/Wir beantragen auch Zahlungen in anderen EU-Mitgliedstaaten.	



Registriernummer der/des Begünstigten

276 03 _____

1.1 Vollmacht/Vertretungsberechtigung

☐ Ja ☐ Nein	Wurde eine Vollmacht/Vertretungsberechtigung erteilt oder liegt eine gesetzliche Vertretungsberechtigung vor? Bevollmächtigte/r bzw. Vertretungsberechtigte/r ist/sind:					
Name/Bezeichnung	Vorname	Art*	Gültig ab	Gültig bis	Vollmacht liegt vor**	Vollmacht liegt bei**
					☐	☐
					☐	☐
					☐	☐
					☐	☐
					☐	☐
					☐	☐
					☐	☐
					☐	☐
					☐	☐

* Bitte eine der Vollmachtarten eintragen: 1 = unbefristete Vollmacht, 2 = befristete Vollmacht, 3 = gesetzliche Vertretungsberechtigung.

** Liegt der Bewilligungsstelle bereits eine Vollmacht vor (bitte ankreuzen „Vollmacht liegt vor“) oder wird mit diesem Antrag die entsprechende Vollmacht erteilt (bitte ankreuzen „Vollmacht liegt bei“).

Mit einer Vollmacht bevollmächtigt der/die Begünstigte eine andere Person, stellvertretend in seinem/ihrem Namen das Antragsverfahren durchführen zu dürfen. Die Vollmacht ist durch den/die Begünstigte/n sowie die andere Person zu unterzeichnen. Dies gilt auch für Vollmachten im Rahmen eines abweichenden Kontoinhabers.

Registriernummer der/des Begünstigten

276 03 _____

1.2 Angaben zum Identifikationsmerkmal der/des Begünstigten gemäß § 139a Absatz 3 Abgabenordnung

Bitte beachten Sie: Grundsätzlich hat jede/r Begünstigte zwingend ein Identifikationsmerkmal anzugeben



Eine wirtschaftliche Tätigkeit* i. S. d. § 139a Absatz 3 AO (Abgabenordnung) wird ausgeübt und das beantragte Vorhaben steht im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit.

Bei der angegebenen Nummer handelt es sich um meine/unsere

☐ Wirtschafts-ID (sofern bereits vergeben) oder☐ Umsatzsteuer-ID (gem. § 27a UStG)oder sofern weder Wirtschafts-ID noch
Umsatzsteuer-ID vorhanden:☐ Steuernummer

ID/Nummer

Bitte geben Sie primär Ihre Wirtschafts-Identifikationsnummer an. Wenn diese noch nicht vergeben ist, verwenden Sie Ihre Umsatzsteuer-ID. Sollte auch diese nicht vergeben sein, tragen Sie bitte Ihre Steuernummer ein.



Eine wirtschaftliche Tätigkeit i. S. d. § 139a Absatz 3 AO (Abgabenordnung) wird nicht ausgeübt oder das beantragte Vorhaben steht nicht im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit

Bei der angegebenen Nummer handelt es sich um meine/unsere

☐ Steuer-ID** (sofern bereits vergeben) oder☐ Umsatzsteuer-ID (gem. § 27a UStG)oder sofern weder Steuer-ID noch
Umsatzsteuer-ID vorhanden:☐ Steuernummer

ID/Nummer

Für den Fall, dass Sie über kein Identifikationsmerkmal verfügen, bitte kurze Begründung***:

(z. B. Tätigkeitsbereich „Hoheitsbetrieb“ bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts => keine Steuerbarkeit)

* Wirtschaftliche Tätigkeit: Generell kann jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt gegen Entgelt oder zugunsten finanzieller Interessen anzubieten, als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen werden.

** Gesellschafter einer GbR, Eheleute bzw. Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft und Mitglieder einer sonstigen Personengesellschaft erfassen ihre Steuer-ID in Ziff. 1.3 jeweils einzeln.

*** Grundsätzlich wird jeder steuerpflichtigen natürlichen oder juristischen Person vom Finanzamt ein Steuer-Identifikationsmerkmal zugeteilt. Sollte dies zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegen, ist das entsprechende Merkmal umgehend nachzureichen.



Registriernummer der/des Begünstigten

276 03

1.3 Erklärung zur Haftung bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Eheleuten bzw. eheähnlicher Gemeinschaft und sonstigen Personengesellschaften

Die Angaben/Erklärungen sind erforderlich, wenn Sie als Begünstigte/r die Rechtsform Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR), Eheleute/eheähnliche Gemeinschaft oder sonstige Personengesellschaft (z.B. bei Erbengemeinschaften) angegeben haben.

Die GbR, Eheleute bzw. eheähnliche Gemeinschaft, sonstige Personengesellschaft besteht aus folgenden Gesellschaftern/Mitgliedern.
Hinweis: Eine wirtschaftlich tätige GbR gibt ihr Identifikationsmerkmal als Unternehmen gemäß Ziff. 1.2 an, weshalb hier die Angabe der Steuer-ID's der einzelnen Gesellschafter der GbR entfällt.

Name		Vorname		Geburtsdatum	
Straße und Hausnr.				Geburtsort	
PLZ	Ort			Unterschrift	
Ortsteil	Steuer-ID				
Name		Vorname		Geburtsdatum	
Straße und Hausnr.				Geburtsort	
PLZ	Ort			Unterschrift	
Ortsteil	Steuer-ID				
Name		Vorname		Geburtsdatum	
Straße und Hausnr.				Geburtsort	
PLZ	Ort			Unterschrift	
Ortsteil	Steuer-ID				
Name		Vorname		Geburtsdatum	
Straße und Hausnr.				Geburtsort	
PLZ	Ort			Unterschrift	
Ortsteil	Steuer-ID				
Name		Vorname		Geburtsdatum	
Straße und Hausnr.				Geburtsort	
PLZ	Ort			Unterschrift	
Ortsteil	Steuer-ID				
Name		Vorname		Geburtsdatum	
Straße und Hausnr.				Geburtsort	
PLZ	Ort			Unterschrift	
Ortsteil	Steuer-ID				

☐ Weitere GbR-Gesellschafter bzw. Mitglieder der sonstigen Personengesellschaft sind auf einem gesonderten Blatt aufgeführt.



Registriernummer der/des Begünstigten

276 03

1.4 Angaben der/des Begünstigten zur Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe* (Verbundene Unternehmen)

☐ Ja ☐ Nein	Ich gehöre einer Unternehmensgruppe an. (Bei Antwort „ja“, füllen Sie bitte nachfolgende Felder aus.)		
Name des Unternehmens			
Straße und Hausnr.	Nation	PLZ	Ort
Verbundart:	☐ Tochterunternehmen	☐ Mutterunternehmen	☐ oberstes Mutterunternehmen
Steuerliches Identifikationsmerkmal:	☐ Wirtschafts-ID** Nr.:	☐ Umsatzsteuer-ID** Nr.:	☐ Steuernummer Nr.:
Name des Unternehmens			
Straße und Hausnr.	Nation	PLZ	Ort
Verbundart:	☐ Tochterunternehmen	☐ Mutterunternehmen	☐ oberstes Mutterunternehmen
Steuerliches Identifikationsmerkmal:	☐ Wirtschafts-ID** Nr.:	☐ Umsatzsteuer-ID** Nr.:	☐ Steuernummer Nr.:
Name des Unternehmens			
Straße und Hausnr.	Nation	PLZ	Ort
Verbundart:	☐ Tochterunternehmen	☐ Mutterunternehmen	☐ oberstes Mutterunternehmen
Steuerliches Identifikationsmerkmal:	☐ Wirtschafts-ID** Nr.:	☐ Umsatzsteuer-ID** Nr.:	☐ Steuernummer Nr.:
Name des Unternehmens			
Straße und Hausnr.	Nation	PLZ	Ort
Verbundart:	☐ Tochterunternehmen	☐ Mutterunternehmen	☐ oberstes Mutterunternehmen
Steuerliches Identifikationsmerkmal:	☐ Wirtschafts-ID** Nr.:	☐ Umsatzsteuer-ID** Nr.:	☐ Steuernummer Nr.:
☐ Weitere Unternehmen sind auf einem gesonderten Blatt aufgeführt. Bitte geben Sie primär die Wirtschafts-Identifikationsnummer an. Wenn diese noch nicht vergeben ist, verwenden Sie die Umsatzsteuer-ID. Sollte auch diese nicht vergeben sein, tragen Sie bitte die Steuernummer ein.			

Registriernummer der/des Begünstigten

276 03

*** Unternehmensgruppe:**

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- ein Unternehmen ist verpflichtet einen konsolidierten Jahresabschluss nach §§ 290, 264a HGB oder § 11 PublG aufzustellen;
- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

(Artikel 3 des Anhangs 1 der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003 (ABl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003))

** Angabe gemäß § 139a Absatz 1 AO bzw. gemäß § 27a UStG

Hinweis zur Haftung:

Im Falle einer Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Zuwendungen und Beihilfen richtet sich die Haftung der Gesellschafter, Mitglieder o. Ä. nach den für die jeweilige Rechtsform gültigen Rechtsgrundlagen. Je nach Rechtsform können daher die Gesellschafter, Mitglieder o. Ä. ggf. auch persönlich zur Haftung herangezogen werden.

Ich versichere/Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und erkenne/n die dargelegten Erklärungen als verbindlich an. Sollten sich Änderungen der Daten ergeben, werden diese der Behörde umgehend mitgeteilt.

Ort, Datum

Unterschrift/en der/des Begünstigten bzw. der vertretungsberechtigten Person

2. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für folgende Fördermaßnahme

☐	Dorfentwicklung	☐	Kleinstunternehmen der Grundversorgung (KU)
☐	Flurbereinigung	☐	Basisdienstleistungen
☐	Freiwilliger Landtausch (FLT)		

nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE 2023) des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass in den beschreibbaren Textfeldern nur eine begrenzte Anzahl von Schriftzeichen eingetragen werden kann. Sollte der zur Verfügung stehende Raum nicht ausreichen um Ihren Text vollständig im Druck abbilden zu können, so ist hier ein Verweis auf eine dem Antrag beizufügende Anlage anzubringen.

2.1 Vorhaben

Adresse des Förderobjektes:
a) Objektbeschreibung (konkrete Beschreibung, z.B. Zustand)
Die geplante Vorhabendurchführung erfolgt in einem Ort mit weniger als 10.000 Einwohner ☐ ja ☐ nein

b) Erläuterung des geplanten Vorhabens (Textliche Beschreibung des Vorhabens zu Umfang und Art der durchzuführenden Arbeiten oder Investitionen sowie die geplante zeitliche Abwicklung).

In Ergänzung der vorstehenden Beschreibung werden folgende Erklärungen abgegeben:

Ist zur Vorhabendurchführung der Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken erforderlich?

- ☐ ja
☐ nein

Ist zur Vorhabendurchführung der Abbruch von Bausubstanz (z. B. eines Gebäudes, keine Wände) erforderlich?

- ☐ ja
☐ nein

Gehört zur Vorhabendurchführung auch der Innenausbau und ist Bestandteil dieses Antrages?

- ☐ ja
☐ nein

Sind zur Vorhabendurchführung Zustimmungen/Genehmigungen/Stellungnahmen Dritter erforderlich, z.B. Baugenehmigung, denkmalrechtliche Genehmigung, Zustimmung der Naturschutzbehörde?

- ☐ ja und werden als Anlage zu diesem Antrag vorgelegt
☐ nein

Ist zur Förderung des beantragten Vorhabens ein Konzept zur Markt- und Standortanalyse bzw. eine Bedarfsanalyse gemäß Vorgabe der ZILE-Richtlinien vorzulegen?

- ☐ ja und wird als Anlage zu diesem Antrag vorgelegt
☐ nein

Ich bin Landwirtin/Landwirt im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

- ☐ ja und der entsprechende Nachweis bzw. die erteilte Bescheinigung ist als Anlage diesem Antrag beigelegt.
☐ nein

Nur die Teilintervention Flurbereinigung betreffend:

Liegen die planerischen Voraussetzungen (z. B. nach § 41 FlurbG) vor.

- ☐ ja und wird belegt durch _____
☐ nein, wird nachgereicht bis zum

Der geplante Wegebau erfolgt auf vorhandener Trasse

- ☐ ja
☐ nein

Die auszubauenden Wege bzw. der auszubauende Weg haben bzw. hat die Funktion eines Hauptwirtschaftsweges

- ☐ ja
☐ nein

Ist mit dem Wegebau eine Erhöhung der Ausbaubreite vorgesehen?

- ☐ nein
☐ ja und wird wie folgt begründet: _____

Beim geplanten Wegebau beträgt die Ausbaustrecke insgesamt _____ m

Die Erschließungseffizienz je 100 m Ausbaustrecke beträgt dabei _____ ha und wird belegt durch:

_____ (ist als Anlage dem Antrag beizufügen)

Nur die Teilintervention Flurbereinigung betreffend:

Wurden die notwendigen Erklärungen zur Übernahme des Eigentums und der Unterhaltung der hergestellten gemeinschaftlichen Anlagen eingeholt?

☐ ja und werden als Anlage zu diesem Antrag vorgelegt

☐ nein

Nur Vorhaben die Teilinterventionen Dorfentwicklung, Basisdienstleistungen und Kleinstunternehmen der Grundversorgung betreffend:

Das beabsichtigte Vorhaben dient der Umsetzung und Zielerreichung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes/des regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER

_____ (hier ist die Bezeichnung des Konzeptes einzutragen)

Nur Vorhaben die Teilintervention Dorfentwicklung betreffend:

Das kommunale Vorhaben ist im Dorfentwicklungsplan aufgenommen und auf Seite _____ beschrieben.

Nur Vorhaben die Teilintervention Basisdienstleistungen betreffend:

Die erforderliche Abstimmung mit den angrenzenden Nachbarorten hat stattgefunden.

☐ ja und wird belegt durch _____

☐ nein

Werden nach der Durchführung des Vorhabens neue sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze erhalten?

☐ nein

☐ ja

Wenn ja:

Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze:

Anzahl der erhaltenen Arbeitsplätze:

Die Vorhabendurchführung fördert die Gleichstellung aller Geschlechter

☐ ja

☐ nein

Nach der Vorhabendurchführung ist die Erzielung von Einnahmen vorgesehen

☐ ja

☐ nein

Nur Vorhaben der Teilinterventionen Dorfentwicklung und Basisdienstleistungen betreffend:

Das Vorhaben trägt zur Innenentwicklung bei durch

☐ Flächeneinsparung

☐ Entsiegelung innerörtlicher Flächen

☐ Um-/Nachnutzung vorhandener Bausubstanz in Ortsinnenlagen

☐ Keine der vorgenannten Aussagen trifft zu

2.2 Ziele des Vorhabens

Kurzbeschreibung der beabsichtigten Ziele

2.3 Begründung der beantragten Förderung des Vorhabens

Gibt es alternative Förderungs- oder Finanzierungsmöglichkeiten und kann das Vorhaben ohne Förderung nicht umgesetzt werden?

3. Finanzierungsplan*

3.1 Die geplanten/veranschlagten Kosten wurden ermittelt auf der Grundlage einer/eines

- ☐ Kostenschätzung
- ☐ Kostenvoranschlages
- ☐ Kostenangebotes
- ☐ Ausschreibung
- ☐ _____ (sofern keine der vorstehenden Möglichkeiten zutrifft,
ist hier eine textliche Eintragung vorzunehmen)

Geplanter Durchführungszeitraum: von _____ bis _____ (Wann ist nach der Planung der Zuwendungszweck erreicht, das Vorhaben tatsächlich fertiggestellt und von Ihnen bezahlt?)

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit	
	EUR	
Zur Durchführung des Vorhabens ermittelte Gesamtkosten des Vorhabens bei Ausführung durch Unternehmerinnen/ Unternehmer ohne Umsatzsteuer (MwSt.)		
Nur Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz: Betrag der Umsatzsteuer (MwSt.) für die eine Zuwendung beantragt wird und keine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt)	+	
Kosten insgesamt, für die eine Zuwendung beantragt wird	=	

3.2 Finanzierung der baren Ausgaben, für die eine Zuwendung beantragt wird

	EUR	
Barer Eigenanteil der Antragstellerin/des Antragstellers <i>(Ausgaben, die selber getragen werden (nach Abzug aller anderen Zuwendungen))</i>		
Leistungen Dritter* (s. Eingabefeld unten) <i>(z. B. zweckgebundene Spenden. Dazu zählen nicht von der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgenommene Kredite/Darlehen; diese gehören zum „Barer Eigenanteil“.)</i>	+	
Anderweitige öffentliche Förderung* (s. Eingabefeld unten) <i>(Zuschüsse Dritter, z.B. Kommunen, Stiftungen)</i>	+	
Hiermit beantragte Zuwendung nach ZILE-RL	+	
Summe der baren Ausgaben <i>(Begriff aus dem Landeshaushaltsrecht; bedeutet nicht, dass Rechnungen bar zu bezahlen sind)</i>	=	

* Wenn Sie nach Nr. 3.1 keine Zuwendung für die Umsatzsteuer beantragen dürfen, so ist hier die Förderung ggf. um den Umsatzsteuer-Anteil zu reduzieren.

Unbare Eigenleistungen können mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden und im Rahmen von bürgerschaftlichen Engagement der Bürgerinnen und Bürger unentgeltlich erbrachten Arbeitsleistungen mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe an einen Unternehmer (ohne Umsatzsteuer) ergeben würde, bei der Berechnung der förderfähigen Gesamtausgaben berücksichtigt werden. Hierfür ist der **Einlagebogen 510.11a (Gemeinden, Gemeindeverbände bei bürgerschaftlichem Engagement) bzw. 510.11b (gemeinnützige Einrichtungen)** zu verwenden.

Bei Antragstellung zur **Flurbereinigung** durch eine Teilnehmergeinschaft ist für die Darstellung des Finanzierungsplans der gesonderte Einlagebogen (AS 510.10) zu verwenden.

4. Leistungen Dritter und anderweitige öffentliche Förderung

Erläuterung der Leistungen Dritter und anderweitiger öffentlicher Förderung (Einzahler, Grund der Einzahlung), wie Kostenbeteiligungen, Zuschüsse oder zinslose oder zinsverbilligte Darlehen. Förderbescheide, andere schriftliche Zusicherungen zur finanziellen Beteiligung oder Darlehensverträge sind dem Antrag beizufügen bzw. umgehend nach Erhalt nachzureichen!

5. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen (betrifft nur öff. Antragsteller)

Finanzlage der Antragstellerin/des Antragstellers, Tragbarkeit der Folgekosten für die Antragstellerin/den Antragsteller usw.

(bei Tiefbaumaßnahmen ist auszuführen, ob Anliegerbeiträge gem. Satzung nach NKAG erhoben werden. Die Höhe der Einnahmen aus Anliegerbeiträgen ist für den Fall der Förderung bis zum 31.12. des auf die Schlusszahlung der Zuwendung folgenden Kalenderjahres nachzuweisen. Sofern keine Satzung nach NKAG besteht, sind Anliegerbeiträge als Drittmittel unter den Nrn. 5 und 6 dieses Antrages aufzuführen und zu erläutern).

6. Erklärungen

Die Antragstellerin/Der Antragsteller/ erklärt:							
6.1	- Mit dem Vorhaben ist noch nicht begonnen worden und wird auch vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides nicht begonnen. (Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.)						
6.2	- Sofern mit der Vorhabendurchführung die Schaffung von Arbeitsplätzen verbunden ist, wird eine geschlechterneutrale Verteilung sichergestellt. Sollte dies nicht möglich sein, so erfolgt hierzu die Vorlage einer begründenden Unterlage.						
6.3	- Bei der Durchführung investiver Vorhaben werden die Belange der Barrierefreiheit berücksichtigt (Ausnahmen sind besonders zu begründen).						
6.4	☐ Nur Gemeinden und Gemeindeverbände: Wie in Ziffer 3.1 dargestellt, wird für die in Ansatz gebrachte Umsatzsteuer (MwSt.) eine Förderung beantragt. Da kein Anspruch auf die Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 UStG besteht, wird hierzu die beigefügte Erklärung (Erklärung der/des Begünstigten) abgegeben.						
6.5	☐ Nur Teilnehmergeinschaften nach dem FlurbG: Wie in Ziffer 3.1 dargestellt, wird für die in Ansatz gebrachte Umsatzsteuer (MwSt.) eine Förderung beantragt. Als Teilnehmergeinschaft nach dem FlurbG wird hierzu die beigefügte Erklärung (Erklärung der/des Begünstigten) abgegeben und als Anlage beigefügt. Die Vorlage einer Bescheinigung eines unabhängigen Dritten ist daher nicht erforderlich.						
6.6	- Die Vorhabendurchführung erfolgt nicht zur Umsetzung einer gesetzlichen Verpflichtung.						
6.7	Schriftliche Bestätigung über die Aufgabenzuordnung nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) (nur auszufüllen, wenn Antragsteller eine Samtgemeinde oder eine Mitgliedsgemeinde ist) Das in diesem Antrag beschriebene Vorhaben liegt <table border="1"> <tr> <td>☐</td> <td>nach den in § 98 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 98 Abs. 2 NKomVG definierten Aufgaben in der Zuständigkeit der Samtgemeinde:</td> </tr> <tr> <td>☐</td> <td>aufgrund einer Aufgabenübertragung nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG in der Zuständigkeit der Samtgemeinde:</td> </tr> <tr> <td>☐</td> <td>weil keine Aufgabenübertragung stattgefunden hat, in der Zuständigkeit der Mitgliedsgemeinde:</td> </tr> </table>	☐	nach den in § 98 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 98 Abs. 2 NKomVG definierten Aufgaben in der Zuständigkeit der Samtgemeinde:	☐	aufgrund einer Aufgabenübertragung nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG in der Zuständigkeit der Samtgemeinde:	☐	weil keine Aufgabenübertragung stattgefunden hat, in der Zuständigkeit der Mitgliedsgemeinde:
☐	nach den in § 98 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 98 Abs. 2 NKomVG definierten Aufgaben in der Zuständigkeit der Samtgemeinde:						
☐	aufgrund einer Aufgabenübertragung nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG in der Zuständigkeit der Samtgemeinde:						
☐	weil keine Aufgabenübertragung stattgefunden hat, in der Zuständigkeit der Mitgliedsgemeinde:						
6.8	- Das zur Förderung beantragte Förderobjekt befindet sich in meinem/unserem Eigentum. Soweit ich/wir nicht Eigentümer/in bin/sind, habe/n ich/wir diesem Antrag eine Einverständniserklärung der Eigentümerin/des Eigentümers über die Durchführung des Vorhabens und die Duldung einer Zweckbindungsfrist beigefügt.						
6.9	- Das als Anlage beigefügte Informationsblatt nach der Datenschutz-Grundverordnung habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.						
6.10	- Das Vorhaben ist mit den Planungen für die Ver- und Entsorgung abgestimmt.						

7. Anlagen (nachstehende Aufzählung ist nicht abschließend und im Einzelfall zu ergänzen)

- Allgemeine Erklärungen der antragstellenden Personen (nicht für KU erforderlich) - Erklärung zur Umsatzsteuerförderung mit ELER-Mitteln (nur für Gemeinden, Gemeindeverbände und Teilnehmergeinschaften nach dem FlurbG) - Informationsblatt zur Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der Förderperiode 2023-2027 - Merkblatt „Interessenkonflikte“ - Merkblatt zum vorzeitigen Beginn - Kostenschätzung/Kostenvoranschlag/Kostenangebot/Ausschreibung - zeichnerische oder fotografische Darstellung des Objekts - Bauskizzen, Lageplan für das Vorhaben - bei Wegebauvorhaben: Karte mit Darstellung erschlossener Fläche - Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde - ggf. Wegenutzungskonzept - ggf. touristische Konzepte einschließl. Vernetzung zu anderen Einrichtungen - denkmalschutzrechtliche Genehmigung (nur bei Baudenkmalen nach § 3 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes erforderlich) - Markt- und Standortanalyse bzw. Investitions- und Wirtschaftlichkeitskonzept mit Angabe neu vorgesehener oder zu erhaltender Arbeitsplätze - Bedarfsanalyse - Gemeindesatzung nach NKAG über Erhebung von Anliegerbeiträgen - sonstige Förderbescheide anderer Stellen oder schriftliche Zusagen - Nachweis der beruflichen Qualifikation für die Führung eines Betriebes (gilt nur für KU) - Nachweis der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung (gilt nur für KU) - ggf. Nachweis Befreiung von der PV-Pflicht nach § 32 a NBauO (ab 01.01.2025) -		
Ort / Datum	Name/n in Druckschrift und Unterschrift/en der Antragstellerin/des Antragstellers bzw. der/des Vertretungsberechtigten	

8. Von der Gemeinde auszufüllen:

Stellungnahme der Gemeinde nach Nr. 9 RL-ZILE 2023 bei Vorhaben privater Antragstellerinnen/Antragsteller in den Teilinterventionen Dorfentwicklung, Basisdienstleistungen und Kleinstunternehmen der Grundversorgung

Allgemeine Erklärungen der antragstellenden Person/en

Ich erkenne/Wir erkennen die für die Förderung geltenden Rechtsgrundlagen und Vorschriften der Europäischen Union, des Bundes und der Länder Niedersachsen, Bremen und Hamburg sowie die nachstehenden Bestimmungen, von denen ich/wir Kenntnis genommen habe/n, für mich/uns als verbindlich an. Mir/Uns ist bekannt, dass diese Rechtsgrundlagen, Vorschriften und Merkblätter bei der Bewilligungsbehörde eingesehen werden können.

1. Mir/Uns ist bekannt, dass

- 1.1 die Erhebung der Angaben der Anträge und Anlagen sowie der mit den Anträgen eingereichten Unterlagen auf den einschlägigen Verordnungen

VO (EU) 2021/2115 (Strategieplan-Verordnung)

VO (EU) 2021/2116 (Horizontale Verordnung)

VO (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

VO (EU) 2022/128

VO (EU) 2022/129 (Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften)

Nds. ELER-Fördergesetz (NEFG)

in der jeweils geltenden Fassung sowie auf diese ergänzenden oder ersetzenden Verordnungen und auf § 26 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 des Nds. VwVfG in den jeweils geltenden Fassungen beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung dient oder für die Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahme erforderlich ist und dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in den Antragsvordrucken enthalten sind.

- 1.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen (auch rückwirkend) angefordert werden können, die zur Beurteilung der Antragsangaben erforderlich sind, insbesondere zur Begleitung (Monitoring) und Bewertung (Evaluation).

- 1.3 die zuständige Bewilligungsbehörde Auflagen auch nachträglich erteilen kann.

- 1.4 der gesamte Zahlungsverkehr (Zahlungen und ggf. Rückforderungen) auf bargeldlosem Wege erfolgt und die Annahme von Schecks ausgeschlossen ist.

- 1.5 ich/wir für die weitere Einhaltung der Verpflichtungen beim Übergang des Unternehmens (ganz oder teilweise) auf eine/n andere/n Nutzungsberechtigte/n während der Verpflichtungsdauer verantwortlich bleibe/n, es sei denn, die Unternehmensnachfolge übernimmt

die Verpflichtungen für die restliche Dauer der Verpflichtungszeit (Verpflichtungsübernahmeerklärung).

- 1.6 die zuständigen Behörden von EU, Bund und Land sowie die entsprechenden Rechnungshöfe oder Beauftragte die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen und die Angaben in den Anträgen ggf. an Ort und Stelle - auch nachträglich - kontrollieren können. Diesen ist dazu das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten. Auf Verlangen sind die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Ebenso sind Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei digital geführten Aufzeichnungen bin ich/sind wir verpflichtet, auf meine/unsere Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die zuständigen Stellen dieses verlangen.
- 1.7 die Ansprüche aus der Antragstellung erlöschen können, wenn ich/wir einem nach den rechtlichen Vorgaben berechtigten Prüfgorgan die Prüfung verweigere/verweigern.
- 1.8 die Auszahlungen insbesondere bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben, bei der Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Einhaltung der Bedingungen und Auflagen bzw. der übernommenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen zuzüglich Zinsen zurückgefordert und Kürzungen sowie Sanktionen nach den einschlägigen Vorschriften verhängt werden können.
- 1.9 bestands- bzw. rechtskräftige Rückforderungen mit meinen/unsere vorhandenen oder künftig entstehenden Ansprüchen aus Fördermaßnahmen, die unter ausschließlicher oder teilweiser Beteiligung des ELER finanziert wurden oder werden, fonds- und fördermaßnahmenübergreifend aufgerechnet werden können.
- 1.10 die Angaben in den Anträgen (insbesondere die Angaben, von denen die Bewilligung oder Gewährung, das Belassen oder die Rückforderung der Auszahlungen abhängig sind) subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug) sind, und dass ich/wir nach § 1 des niedersächsischen Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 i. V. m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 in den jeweils geltenden Fassungen verpflichtet bin/sind, der bewilligenden Stelle unverzüglich die Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Auszahlung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Auszahlung erheblich sind, und mir/uns ist bekannt, dass die Nichteinhaltung strafrechtlich verfolgt werden kann.

Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere solche,

- die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Auszahlung von Bedeutung sind (hierzu zählt insbesondere die Erklärung in Nr. 4.6);
- die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans oder sonstiger dem Antrag beizufügender Unterlagen sind;
- von denen nach Verwaltungsrecht, Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften die Rückzahlung der Auszahlung abhängig ist.

Die Bewilligungsbehörde ist nach § 6 Subventionsgesetz verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

1.11 entfällt

1.12 mir/uns keine Auszahlungen zustehen, wenn ich/wir die für den Erhalt solcher Auszahlungen erforderlichen Voraussetzungen künstlich geschaffen habe/n.

1.13 gemäß § 2 der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 (BGBl. I S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung unter bestimmten Voraussetzungen Daten an die Finanzbehörden mitgeteilt werden.

1.14 nach § 98b Aufenthaltsgesetz (Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet – AufenthG) zur Umsetzung der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 „über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen“, (ABl. L 168 vom 30.06.2009, S. 24), Sanktionen gegen mich/uns verhängt werden können, wenn ich/wir Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftige/n.

1.15 die Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgrund europarechtlicher Vorgaben verpflichtet sind, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) des vorangegangenen Agrar-Haushaltsjahres spätestens zum 31. Mai jedes Jahres im Internet zu veröffentlichen (sog. Transparenz).

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten der o. g. Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung ihrer Mittel die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung ihrer Mittel zu verstärken.

Die Veröffentlichung richtet sich nach Artikel 98 Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 3 und 4 Verordnung (EU) 2021/1060. Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) bei natürlichen Personen Vor- und Nachname des Begünstigten, ggf. die Angabe einer Steuernummer der oder des Begünstigten, sofern sie oder er einer Gruppe i. S. d. Artikels 2 Nr. 11 der Richtlinie 2013/34/EU angehört,
- b) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen den Namen oder die Bezeichnung, unter der der Begünstigte im Rechtsverkehr auftritt,
- c) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder seinen Sitz hat, die Postleitzahl und den Staat,
- d) im Falle der Zugehörigkeit des Begünstigten zu einer Unternehmensgruppe: Name des Mutterunternehmens und dessen steuerliches Identifikationsmerkmal,
- e) die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Agrar-Haushaltsjahr für jede aus dem EGFL oder dem ELER finanzierte Maßnahme erhalten hat; für die ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe der Beteiligung der Union und der nationalen Beteiligung; ferner sind der Gesamtbetrag des jeweiligen Agrarfonds und deren Summe anzugeben,
- f) sonstige Informationen in Bezug auf die jeweilige Maßnahme:
 - (1) Bezeichnung der Maßnahme,
 - (2) Zweck der Maßnahme,
 - (3) für bestimmte Maßnahmen: Datum des Beginns,
 - (4) für bestimmte Maßnahmen: voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses,
 - (5) das betroffene spezifische Ziel der Maßnahme.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Zahlungen aus den o. g. Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als 1.250 € ist. In

diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte gleichwohl aufgrund der übrigen zu veröffentlichenden Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Nachfolgend benannte Rechtsvorschriften bilden je nach betroffener Maßnahme die rechtliche Grundlage der Veröffentlichung. Es ist auf die jeweils geltende Fassung abzustellen:

- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131),
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Abl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz – AFIG (BGBl. I 2008, S. 2330),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung – AFIV (eBAnz AT147 2008 V1).

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrarzahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich und werden u. a. in einem offenen, maschinenlesbaren Format wie CSV oder XLSX zur Verfügung gestellt.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen und den Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat eine zentrale Internetseite unter der Adresse

https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries_en

eingrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

- 1.16 die Angaben aller Einzelanträge, Anlagen und Unterlagen zur Antragsbearbeitung und Berechnung der Auszahlungen von der Bewilligungsbehörde erfasst, verarbeitet und gespeichert werden, sowie durch Rückfragen bei dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU), dem Niedersächsischen Finanzministerium (MF), dem Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA), dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), den Dienststellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK), den Ämtern für regionale Landesentwicklung (ÄrL) und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) überprüft werden.
- 1.17 Daten der Anträge/Vereinbarungen, Anlagen und Unterlagen zur Überprüfung der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen, und/oder sonstiger fachlicher Prüfungen an die zuständigen Behörden weitergegeben werden. Außerdem dürfen die gemäß Artikel 98 VO (EU) 2021/2116 i. V. m. Artikel 49 Abs. 3 und 4 VO (EU) 2021/1060 erhobenen und zu veröffentlichenden Daten zur Beantwortung von Anfragen gemäß Artikel 24 Absatz 1 Niedersächsische Verfassung verarbeitet und an den Landtag übermittelt werden.

- 1.18 meine/unsere Antragsangaben für die Abwicklung der Anträge und Zahlungen, zur Erstellung von Statistiken sowie zu anonymisierten betriebswirtschaftlichen Auswertungen, zur Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahmen und zum Abgleich der Registriernummern im Hinblick auf eine eindeutige Verwendung und einheitliche Betriebskennung für alle Fördermaßnahmen genutzt werden.
- 1.19 Daten, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Förderung oder der Bearbeitung von Folgeanträgen dient bzw. für die Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahmen erforderlich ist, an die in Ziffer 1.16 Absatz 1 genannten Behörden sowie an die für die Agrarverwaltung zuständigen bremischen und hamburgischen Stellen, an die zuständigen Bundesbehörden, die Behörden der EU sowie zur Auszahlung an die zuständige Landes- oder Bundeskasse bzw. beauftragte Institutionen und an die mit der Entgegennahme der Zahlung beauftragten Geldinstitute übermittelt werden.
- 1.20 zwischen den zuständigen Behörden, die mit der Abwicklung von Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) bzw. dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden, betraut sind und dem Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) sowie dem Landesbetrieb IT.Niedersachsen (IT.N) Daten ausgetauscht werden, soweit diese für die Erstellung von Statistiken bzw. die weitere Arbeit dienlich sind. Auf die Auskunftspflichten gemäß § 93 des Agrarstatistikgesetzes wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.
- 1.21 die Durchführung der EU-Förderung dem Gemeinwohl und dem öffentlichen Interesse dient und sich das Verhalten der im EGFL- und ELER-beschäftigten Personen dabei an ethischen und integren Werten orientiert. Die Mitarbeitenden der EU-Zahlstellenverfahren sind jederzeit bereit, Auskunft über ihre Tätigkeiten zu erteilen und ihr Handeln zu begründen, soweit sie nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

2. Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns

- 2.1. jede Abweichung von den Antragsangaben, jede Abweichung im Hinblick auf von mir/uns eingegangenen Verpflichtungen, jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der von mir/uns übernommenen Verpflichtungen, jede förderrelevante Änderung, insbesondere meiner/unserer Betriebsverhältnisse oder des Verwendungszwecks, sowie jede Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen – auch in Fällen höherer Gewalt – der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich, schriftlich (vor einer Auftragserteilung) mitzuteilen. Insbesondere beachte/n ich/wir die Vorgaben aus § 3 Subventionsgesetz (SubvG) i. V. m. § 1 Nds. SubvG.
- 2.2 alle Antragsunterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten für die Dauer von mindestens sechs Jahren ab dem auf die Schlusszahlung folgenden Jahr aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist.

3. Ich willige/Wir willigen ein, dass

Forderungsabtretungen zugunsten Dritter gemäß § 399 2. Alternative des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Verpfändungen zugunsten Dritter gemäß § 1275 BGB i. V. m. § 399 2. Alternative BGB in den jeweils geltenden Fassungen ausgeschlossen sind.

4. Ich erkläre/Wir erklären, dass

- 4.1 sich mein/unser Unternehmen nicht in Schwierigkeiten gemäß den Leitlinien der Europäischen Union für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten befindet, z. B. kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde. Mir/uns ist auch nicht bekannt, dass vom Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen nach den §§ 21 ff. der Insolvenzordnung verfügt wurden. Soweit zum Zeitpunkt dieser Antragstellung kein Insolvenzverfahren für mein/unser Unternehmen eröffnet ist, erkläre/n ich/wir, dass ich/wir der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen werde/n, wenn ein Insolvenzverfahren für mein/unser Unternehmen eröffnet worden ist.
- 4.2 das für den Erhalt der Auszahlungen angegebene Bankkonto ausschließlich mir/uns oder einer für die Durchführung des Antragsverfahrens bevollmächtigten Person gehört (die Bevollmächtigung wird der Behörde nachgewiesen).

- 4.3 in den letzten fünf Jahren gegen mich/uns als Antragsteller/in bzw. als nach Satzung oder Gesetz vertretungsberechtigte Person meines/unseres Unternehmens weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch noch nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verhängt wurde.
- 4.4 ich/wir keine Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt erhalten habe/n, die von mir/uns noch nicht beglichen wurde.
- 4.5 ich/wir das „Merkblatt Interessenkonflikte“ erhalten und zur Kenntnis genommen habe/n und dass nach bestem Wissen und Gewissen keine Interessenkonflikte bei mir/uns oder anderen am Förderverfahren beteiligten Personen bestehen. Sollten Umstände zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens die Annahme eines möglichen oder tatsächlichen Interessenkonfliktes rechtfertigen, werde ich/werden wir dies umgehend der Bewilligungsbehörde anzeigen und entsprechende Gegenmaßnahmen zur Abstellung des Interessenkonfliktes ergreifen.
- [Gilt nur für öffentliche Auftraggeber]***
- 4.6 ich/wir keine weiteren Beihilfen anderer Fördermittelgeber für dasselbe Vorhaben oder Teilen davon erhalte/n bzw. beantragt habe/haben, als die im Antrag angegebenen, so dass eine Doppelfinanzierung desselben Vorhabens oder Teilen davon mit anderen Stellen ausgeschlossen ist.
- 4.7 das Vorhaben zum Zeitpunkt der Förderantragstellung physisch nicht abgeschlossen ist oder vollständig durchgeführt wurde und dass gemäß dem „Merkblatt zum vorzeitigen Beginn ELER NIVKS“ mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird.

5. Schriftliche Bestätigung über die Aufgabenzuordnung nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

(nur auszufüllen bei Antragstellung durch eine Samtgemeinde oder durch eine Mitgliedsgemeinde)

Ich versichere/Wir versichern, dass die Erfüllung der entsprechenden Aufgabe gemäß NKomVG in der Zuständigkeit der

☐ Samtgemeinde

☐ Mitgliedsgemeinde

(Name bzw. Bezeichnung)

liegt und diese somit als Antragstellerin auftritt.

Die Nichteinwilligung zu den vorstehenden Erklärungen führt grundsätzlich zur Ablehnung des Förderantrages.

Ich versichere/Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und erkenne/n die dargelegten Erklärungen für mich/uns als verbindlich an.

Ort, Datum Unterschrift/en der antragstellenden Person/en bzw. der vertretungsberechtigten Person

Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten
nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679
– Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) –
in der Förderperiode 2023-2027

Dieses Informationsblatt informiert Sie darüber, was mit Ihren von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten geschieht und welche Rechte Sie im Hinblick auf ihre Verarbeitung haben. Diese Informationen erfolgen gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO).

Mit dem „Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE 2023)“ sowie den dazugehörigen Anlagen werden Ihre Antragsdaten für die ZILE-Fördermaßnahmen Dorfentwicklung, Basisdienstleistungen, Flurbereinigung, Kleinstunternehmen der Grundversorgung bzw. Freiwilliger Landtausch erhoben und verarbeitet. Die Antragsdaten werden geprüft, abgeglichen und weiterverarbeitet. Nach der umfänglichen Prüfung der Daten erfolgt eine Entscheidung über den Antrag.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Calenberger Straße 2
30169 Hannover
Telefon: (0511) 120 0
E-Mail: poststelle@ml.niedersachsen.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Calenberger Straße 2
30169 Hannover
Telefon: (0511) 120 0
E-Mail: datenschutz@ml.niedersachsen.de

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die für niedersächsische, bremische oder hamburgische Begünstigte mit dem „Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE 2023)“ einschließlich der zugehörigen Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und der Förderhöhe, für Wiedereinziehungsverfahren, für Prüfzwecke, für statistische Zwecke sowie zur Evaluation verarbeitet.

Für eine Antragstellung ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten erforderlich und damit verpflichtend. Die personenbezogenen Daten werden für einen vollständigen Antrag benötigt. Bei Nichtbereitstellung der Daten kann keine abschließende Bearbeitung Ihres Antrags erfolgen und dieser ist abzulehnen.

Wir erheben und verarbeiten personenbezogene Daten, die Sie im Zusammenhang mit der Beantragung angeben, sowie solche, die bei Kontrollen erhoben werden, um den Verpflichtungen betreffend Verwaltung, Kontrolle, Prüfung sowie Begleitung und Bewertung nachzukommen, die von der Verordnung (EU) 2021/2116 zur korrekten Ausbezahlung der Zuwendungen nach der Verordnung (EU) 2021/2115 auferlegt worden sind.

Im Einzelnen werden Ihre personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken erhoben und verarbeitet:

- Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen im Sinne von Artikel 72 Verordnung (EU) 2021/2116

- Berichte an die EU-Kommission über das Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems sowie aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder Betrugsfällen zu Unrecht gezahlter Beträge nach Artikel 50 VO (EU) 2021/2116
- Schutz der finanziellen Interessen der Union nach Artikel 59 VO (EU) 2021/2116
- Bewilligung der Förderanträge
- Auszahlung und Verbuchung der Zuwendung
- Ex-post-Kontrollen, sofern eine Zweckbindung besteht

Sofern diese Daten nicht unmittelbar bei Ihnen erhoben werden, stammen sie aus Datenabgleichen mit anderen Zahlstellen.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen an folgende Empfängerinnen und Empfänger übermittelt:

- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA)
- Bundeskasse Trier bzw. Landeshauptkasse Niedersachsen
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
- Ämter für regionale Landesentwicklung in Niedersachsen
- Untere Naturschutzbehörden
- Vermessungsverwaltung
- Zollverwaltung
- Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH)
- Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
- Zahlstellen anderer Bundesländer, soweit ein Austausch der Daten für die verwaltungsmäßige Umsetzung erforderlich ist
- Zentrale InVeKoS Datenbank (ZID)
- Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier)
- Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V. (vit)
- Landesrechnungshof / Bundesrechnungshof
- Ämter für Statistik
- Sozialversicherungen
- Steuerverwaltung
- Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS)
- Ausschüsse zur Auswahl von Förderprojekten
- Johann Heinrich von Thünen-Institut
- Weitere Institutionen, soweit im Rahmen des Förderverfahrens eine Verpflichtung besteht, hierbei insbesondere:
 - o Bescheinigende Stelle im Niedersächsischen Finanzministerium
 - o Europäische Kommission
 - o Europäischer Rechnungshof

5. Dauer der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden nur so lange verarbeitet, wie dies für die Erreichung der oben genannten Verarbeitungszwecke erforderlich ist; hierfür gelten die im Rahmen der Verarbeitungszwecke angegebenen Rechtsgrundlagen entsprechend.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden unbeschadet besonderer gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gem. Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 nach Ablauf des zehnten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die genannten Daten erhoben wurden, gelöscht. Daten, für die aufgrund der im Einzelfall festgelegten Zweckbindungen eine längere Aufbewahrung erforderlich ist, werden maximal bis zum Ende der längsten Zweckbindungsfrist gespeichert.

7. Betroffenenrechte

Sie haben gegenüber dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten folgende Rechte:

Auskunft: Sie haben das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 im einzelnen aufgeführten Informationen.

Berichtigung: Sie haben das Recht, unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679).

Löschung: Sie haben das Recht, zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden und die gesetzlichen Aufbewahrungs- und Archivvorschriften einer Löschung nicht entgegenstehen.

Einschränkung der Verarbeitung: Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben, für die Dauer der Prüfung, ob dem Widerspruch statt gegeben werden kann.

Datenübertragbarkeit: Sie haben gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 das Recht, die uns zur Verfügung gestellten und elektronisch verarbeiteten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinen-lesbaren Format zu erhalten, sodass Sie diese Daten einem anderen Verantwortlichen zur Verfügung stellen können.

Widerspruch: Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit im Rahmen der Voraussetzungen des Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.

Beschwerde: Sie haben das Recht, gem. Artikel 77 der Verordnung (EU) 2016/679 eine datenschutzrechtliche Beschwerde bei dem/der Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover, einzulegen.

8. Beschwerderecht

Landesbeauftragter für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon: (0511) 120 4500
E-Mail: poststelle@ldf.niedersachsen.de

Merkblatt zum vorzeitigen Beginn investiver ELER-Förderungen

In Ableitung aus dem GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland sind nur diejenigen Ausgaben förderfähig, die entstanden sind, nachdem der Förderantrag von der zuständigen Bewilligungsstelle bewilligt wurde („Verbot des vorzeitigen Beginns“). Soweit für die Vorhaben eine beihilferechtliche Genehmigung bzw. Freistellung erfolgt ist, ist das gesamte Vorhaben nicht förderfähig, wenn es vor Antragstellung begonnen wurde.

Ausgenommen sind Architekten- und Ingenieurleistungen der Leistungsphasen 1-6, Beratungsgebühren oder Gebühren im Zusammenhang mit Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit sowie Durchführbarkeitsstudien.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen Planung, Bodenuntersuchung, Sicherungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens gelten. Vorzeitiger Grunderwerb ist jedoch dann unzulässig, wenn der Grunderwerb selbst Zweckzweck ist.

Als Beginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, da daraus bereits Abnahme- und Zahlungspflichten folgen.

Aus dem „Verbot des vorzeitigen Beginns“ folgt, dass eine Förderung für Ausgaben, die aus vor der Bewilligung erteilten Aufträgen resultieren, ohne Ausnahmegenehmigung nicht in Betracht kommt.

Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Eine solche Ausnahme kann jedoch nur auf Antrag vor Beginn genehmigt werden. Eine nachträgliche Genehmigung nach bereits erfolgtem Beginn ist nicht möglich.

Die Genehmigung kann regelmäßig nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht kommen, da bei Vorhaben, die nur mit öffentlichen Finanzhilfen zu verwirklichen sind, auch grundsätzlich erwartet werden kann, dass die endgültige Entscheidung des Fördermittelgebers abgewartet wird.

Letztlich bleibt ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass aus einer solchen Ausnahmegenehmigung noch keinerlei Ansprüche auf die tatsächliche Förderung eines Vorhabens hergeleitet werden können.

Für die Genehmigung des vorzeitigen Beginns müssen u. a. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- **der Antrag auf Gewährung einer Förderung muss bereits vorliegen und den Kriterien der jeweiligen Förderrichtlinie entsprechen**
- **dieser Förderantrag muss schlüssig sein, d. h. es dürfen sich aus den Antragsunterlagen keine Gesichtspunkte ergeben, die einer späteren Förderung entgegenstehen könnten**
- **es muss ein erhebliches Landesinteresse an der Realisierung des Vorhabens bestehen**
- **im Hinblick auf die mit der Genehmigung des vorzeitigen Beginns verbundene faktisch fiktive Bindung und Belegung von Haushaltsmitteln muss zumindest formal gesichert sein, dass dem Grunde nach ausreichende Haushaltsmittel für eine eventuelle spätere Bewilligung zur Verfügung stehen könnten**

Bei Fragen zur Problematik des vorzeitigen Beginns wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Bewilligungsstelle.

Merkblatt „Interessenkonflikte“

Dieses Merkblatt informiert über Interessenkonflikte bei der Auftragsvergabe.

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge wird insbesondere um Beachtung von § 6 VgV 2016 „Vermeidung von Interessenkonflikten“ gebeten.

Von Interessenkonflikten besonders gefährdet sind die jeweiligen Entscheidungsträger/innen bzw. handelnden Personen (z. B. Auftraggeber/in, Auftragnehmer/in, Subunternehmer/in, Gutachter/in, Mitglieder von Unternehmenszusammenschlüssen), wenn eine Gemeinsamkeit der Interessen vorliegt. Diese Gemeinsamkeit kann auf einer familiären oder privaten Verbundenheit, einer politischen Übereinstimmung, einer nationalen Zugehörigkeit, einem wirtschaftlichen Interesse oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, basieren und dazu führen, dass bestimmte Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrgenommen werden. Interessenkonflikte können insbesondere auftreten, wenn sich Verwandte, Freundinnen/Freunde oder Partner/innen als Bieter/in an Aufträgen beteiligen oder geschäftliche Verflechtungen zwischen den Beteiligten bestehen.

Wird eine Entscheidung durch eine Person getroffen, die einem Interessenkonflikt unterliegt und hatte dieser bestehende Interessenkonflikt Auswirkungen auf die getroffene Entscheidung, stellt dies einen Fehler dar, der der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden kann.

Als Folge eines rechtswidrigen Interessenkonfliktes oder des Nichtanzeigens eines bestehenden Interessenkonfliktes bei der Bewilligungsstelle kommen je nach Schwere Rückforderungen oder Verwaltungssanktionen bis hin zum Förderausschluss und/oder eine strafrechtliche Verfolgung wegen Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB i. V. m. § 6 SubVG in Betracht.

Ob im Einzelfall ein Interessenkonflikt vorliegt, ist abhängig von objektiven und subjektiven Tatbeständen.

Im Zweifelsfall sollte die Auftraggeberin/der Auftraggeber die Problematik mit der betroffenen Person klären.

Von Beschäftigten **können** z. B. Erklärungen über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten abgefordert werden. Auch sollen Beschäftigte dazu angehalten werden, mögliche oder tatsächlich bestehende Interessenkonflikte anzuzeigen um ein fehlerfreies Verfahren zu gewährleisten und keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit getroffener Entscheidungen und Veranlassungen aufkommen zu lassen.

Mittel zur Beilegung oder Vermeidung von Interessenkonflikten können z. B. sein:

- Ausschluss einer betroffenen Person von der Teilnahme am Entscheidungsprozess,
- Änderung des Aufgabenbereichs der betroffenen Person,
- Beschränkung des für den Entscheidungsprozess relevanten Informationszugangs der betroffenen Person.

Die Antragstellerin/Der Antragsteller versichert durch Nr. 4.5 der „Allgemeinen Erklärungen zum Förderantrag“, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung nach ihrem/seinem besten Wissen und Gewissen kein Interessenkonflikt besteht und zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens umgehend der Bewilligungsstelle mitgeteilt wird, wenn ein Interessenkonflikt im Förderverfahren angenommen wird.

Erklärung zur ELER-Förderung der Umsatzsteuer**Erklärung der/des Begünstigten**

Name und Adresse der/des Begünstigten

Steuernummer

Benennung des Vorhabens

Die Vorkalkulation der Gesamtausgaben des beantragten Vorhabens enthält Umsatzsteuerbeträge

☐ ja ☐ nein*Ich erkläre/Wir erklären* zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG)☐ berechtigt zu sein ☐ nicht berechtigt zu sein ☐ teilweise berechtigt zu sein *

* Erläuterung für welche Bereiche eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht und für welche nicht:

Sofern vorstehend erklärt wurde, dass für dieses Vorhaben gemäß § 15 UStG keine Vorsteuerabzugsberechtigung bzw. teilweise Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt, *erkläre ich mit meiner Unterschrift/erklären wir mit unserer Unterschrift*, dass im Rahmen dieses Vorhabens bzw. o. g. Bereiche dieses Vorhabens von *mir/uns* die Umsatzsteuer tatsächlich und endgültig gezahlt wird und *ich/wir* dafür nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt *bin/sind*.

Sollte sich zukünftig an der Vorsteuerabzugsberechtigung etwas ändern und *ich/wir* doch zum Vorsteuerabzug berechtigt werden, *verpflichte ich mich/verpflichten wir uns*, dies gegenüber der Bewilligungsstelle anzuzeigen und die auf die geförderte Umsatzsteuer entfallende Förderung ggf. zurückzuzahlen.

In Bezug auf sämtliche Daten, die im Zusammenhang mit dem vorgenannten Vorhaben stehen, *erkläre ich/erklären wir* den Verzicht auf die Einhaltung des Steuergeheimnisses nach § 30 Absatz 4 Nummer 3 Abgabenordnung (AO) und *entbinde/n* den unabhängigen Dritten (Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, kommunales Rechnungsprüfungsamt, Prüfstelle des Wasserverbandstages e. V. oder kirchlicher Körperschaften) von der Verschwiegenheitsverpflichtung.

- Sofern *ich/wir* einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb *führe/n*, der zur Umsatzsteuer veranlagt wird und insoweit zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, *bestätige ich/bestätigen wir* ausdrücklich, dass die im Zusammenhang mit der ELER-Förderung geförderten Investitionen für den gesamten Bewilligungszeitraum ausschließlich im nicht unternehmerischen (ideellen) Bereich eingesetzt werden.
- Sofern *ich/wir* zusätzlich zu *meinem/unserem* land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, wenn dieser der Besteuerung gem. § 24 UStG nach Durchschnittssätzen unterliegt und insoweit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, einen weiteren Betrieb, Nebenbetrieb oder Teilbetrieb *führe/n*, mit dessen Umsätzen *ich/wir* zur Umsatzsteuer zu veranlagten und insoweit zum Vorsteuerabzug berechtigt *bin/sind*, *bestätige ich/bestätigen wir* ausdrücklich, dass die im Zusammenhang mit der ELER-Förderung geförderten Investitionen für den gesamten Bewilligungszeitraum ausschließlich im nicht zum Vorsteuerabzug berechtigenden Unternehmensteil eingesetzt werden.

Mir/Uns ist bewusst, dass

- aufgrund vorstehender Angaben eine Förderung der Umsatzsteuer u. a. mit Mitteln der EU erfolgt, die voraussetzt, dass in den zur Erstattung vorzulegenden Rechnungen die von *mir/uns* zu zahlende Umsatzsteuer tatsächlich und endgültig geleistet wird;
- *ich/wir* **bis zur ersten Auszahlung** eine formlose Bescheinigung eines unabhängigen Dritten (Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, kommunales Rechnungsprüfungsamt, Prüfstelle Wasserverbandstag e. V. oder kirchlicher Körperschaft) vorzulegen habe/n, die die fehlende Vorsteuerabzugsberechtigung bestätigt. Zur Schlusszahlung ist eine solche Bescheinigung neu vorzulegen, wenn die Erstbescheinigung älter als zwölf Monate ist;
- falsche Angaben in diesem Zusammenhang eine subventionserhebliche Tatsache im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Subventionsbetrug) sein können;
- *ich/wir* nach § 1 des niedersächsischen Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 (Nds. GVBl. S. 189 – VORIS 77000 02 00 00 000) i. V. m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in der Fassung vom 25.09.1990 (BGBl. I S. 2106) verpflichtet *bin/sind*, der bewilligenden Stelle Abweichungen vom Förderantrag, insbesondere Änderungen zur Vorsteuerabzugsberechtigung oder zur Unternehmereigenschaft, anzuzeigen;
- *ich/wir* im Falle einer späteren Kontrolle ggf. eine aktuelle Bescheinigung vorzulegen *habe/haben*.

Ort, Datum

Unterschrift/en und ggf. Unternehmensstempel

Information zur Förderung von Umsatzsteuer mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Sie haben im Rahmen eines ELER-Förderantrages für die Förderung von Umsatzsteuer (USt) zu erklären, ob Sie für das beantragte Vorhaben oder Teile davon ganz oder teilweise vorsteuerabzugsberechtigt sind. Im Falle der teilweisen Vorsteuerabzugsberechtigung hat in der Erklärung eine klare Abgrenzung der zum Vorsteuerabzug berechtigenden und nichtberechtigenden Projektteile zu erfolgen. Im Falle einer teilweisen Vorsteuerabzugsberechtigung ist von der Bewilligungsstelle nur die USt als förderfähige Ausgabe anzuerkennen, die nicht dem Vorsteuerabzug unterliegt.

Eine Förderung der Umsatzsteuer ist nach Artikel 186 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 nur dann zulässig, wenn Sie für das Fördervorhaben nicht zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG berechtigt sind. Aus diesem Grund ist Ihre Angabe im Förderantrag seitens Ihrer zuständigen Bewilligungsstelle zu prüfen und die Bescheinigung eines unabhängigen Dritten zu verlangen.

Dieser Dritte kann sein: Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, im Falle kommunaler Begünstigter ein kommunales Rechnungsprüfungsamt, für Wasser- und Bodenverbände die Prüfstelle des Wasserverbandstages e. V. oder für kirchliche Körperschaften deren Prüfstelle (siehe unten).

Bis zur ersten Auszahlung ist eine Bescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass Sie für das Fördervorhaben nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind. Außerdem muss Auskunft darüber gegeben werden, ob für Sie grundsätzlich noch Optionsmöglichkeiten bestehen, die nachträglich zu einer Vorsteuerabzugsberechtigung führen könnten.

Im Fall kommunaler Begünstigter, Wasser- und Bodenverbänden oder kirchlicher Körperschaften kann die Bescheinigung durch ein kommunales Rechnungsprüfungsamt bzw. die Prüfstelle des Wasserverbandstages e. V. oder der kirchlichen Körperschaft erstellt werden. Sie ist mit dem Zusatz zu versehen, dass sich die ausstellende Stelle zur Unterstützung eventueller späterer Kontrollen durch die Behörden des EU-Zahlstellenverfahrens verpflichtet.

Hinweise:

Während der Gültigkeit der Bescheinigung können weitere Zahlungen von Fördermitteln inklusive Umsatzsteuererstattung erfolgen. Nach Ablauf der Gültigkeit sind weitere Zahlungen von Fördermitteln inklusive Umsatzsteuererstattung nur nach Vorlage einer Anschlussbescheinigung möglich.

Sofern die Bescheinigung unbefristet ergeht, ist das Fortbestehen der bescheinigten Inhalte mit Einreichung des Auszahlungsantrags zur Schlusszahlung für das Fördervorhaben mit einer Anschlussbescheinigung zu bestätigen, sofern die vorherige Bescheinigung zu diesem Zeitpunkt älter als zwölf Monate ist.

Änderungen zur Vorsteuerabzugsberechtigung sind Ihrer zuständigen Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen.